

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 19.05.2018

Geschäftszeichen 720.00

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 18.06.2018

BV 068/2018

Betreff: **Organisation der Abfallwirtschaft im Alb-Donau-Kreis ab 2022**

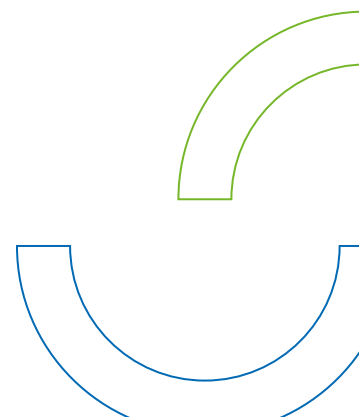
Anlagen: Vor- / Nachteile einer Rückdelegation

Beschlussvorschlag

Die Stadt Erbach spricht sich dafür aus, dass der Alb-Donau-Kreis in Zukunft alle Aufgaben der Abfallwirtschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zentral erledigt.

Uwe Gerstlauer

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ ja ☐ nein

2. Sachdarstellung

Das Landesabfallgesetz Baden-Württemberg steht vor der Novellierung. Insbesondere soll die Aufgabenübertragung an die Gemeinden neu geregelt werden.

Aktuelle Rechtslage (Landesabfallgesetz Baden-Württemberg)

Nach § 6 LAbfG sind die Stadt und Landkreise öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE), soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Landkreise können nach § 6 Abs. 2 LAbfG den Gemeinden auf deren Antrag

- das Einsammeln und Befördern von Abfällen
- die Verwertung von Bio- und Grünabfällen

als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) durch Vereinbarung ganz oder teilweise übertragen.

Nach § 6 Abs. 3 LAbfG können die Landkreise anstelle der Aufgabenübertragung mit den Gemeinden vereinbaren, dass diese die Aufgaben nach Absatz 2 verwaltungsmäßig und technisch erledigen.

Aktuelle Aufgabenübertragung im Alb-Donau-Kreis

- A) Im Alb-Donau-Kreis sind die Gemeinden seit 1972 für die Müllabfuhr zuständig. Zuletzt wurde den Gemeinden im Jahr 2010
- das **Einsammeln der Abfälle** nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) als eigene Aufgabe (d.h. örE = Gemeinde)
 - und
 - das **Befördern der Abfälle** nach § 6 Abs. 3 LAbfG zur verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung (d.h. örE = Landkreis)
- im Wege der Vereinbarung für einen Zeitraum von 10 Jahren (2012 - 2022) übertragen.
Die Vereinbarungen laufen am 28.02.2022 aus.
- B) Zudem wurden 53 Gemeinden
- die **Behandlung und Verwertung pflanzlicher Abfälle (Grüngut)** nach § 6 Abs. 2 Ziff. 2 LAbfG als eigene Aufgabe (d.h. örE = Gemeinde)
- übertragen.
Außerdem gibt es mit 2 Gemeinden Vereinbarungen
- über die **Verwertung von Bioabfällen**.
- Diese Vereinbarungen enden, wenn der bestehende Vertrag über das Einsammeln und Befördern nicht verlängert wird.

Künftige Rechtslage (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Baden-Württemberg - LKreiWiG)

Im neuen Landeskreislaufwirtschaftsgesetz soll grundsätzlich nur noch eine Beauftragung der Gemeinden mit der verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung möglich sein.

Die Verantwortlichkeit der Landkreise für die Erfüllung der Aufgabe bleibt bestehen, d.h. die Landkreise sollen in jedem Fall öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) bleiben; eine Vollübertragung auf die Gemeinden soll nicht mehr möglich sein.

Bestandsschutz:

Allerdings gelten bestehende Aufgabenübertragungen nach § 6 Abs. 2 LAbfG fort. Jedoch sollen betroffene Gemeinden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des LKreiWiG erklären, ob sie die ihnen übertragenen Aufgaben als örE auch künftig wahrnehmen wollen.

Landkreise, die den Gemeinden die Aufgabe übertragen haben, können diese Übertragung durch Erklärung beenden.

Aufgabenübertragungen nach § 6 Abs. 3 LAbfG (verwaltungsmäßige und technische Erledigung) gelten dagegen ohne weiteres fort.

Künftige Organisation der Abfallwirtschaft im Alb-Donau-Kreis

Der Landrat hat im Hinblick auf die Änderung des Landesrechts, die Diskussion um die Getrenntsammlung von Bioabfällen und die notwendige Vorbereitungszeit im Falle einer Rückübertragung der Zuständigkeiten auf den Landkreis darum gebeten, bereits jetzt über die Organisation der Abfallwirtschaft im Alb-Donau-Kreis ab 2022 neu zu entscheiden.

Die Abfallwirtschaft im Alb-Donau-Kreis muss auch künftig so gestaltet sein, dass sie effektiv und wirtschaftlich arbeitet. Dies wird aus Sicht der Kreisverwaltung nur gewährleistet, wenn weiterhin eine Übertragung auf alle 55 Kreismunicipalitäten erfolgt oder der Landkreis insgesamt für die Abfallwirtschaft zuständig ist. Eine Übertragung auf nur einzelne Gemeinden und Insellösungen sind weder sinnvoll und wirtschaftlich noch für den Bürger verständlich.

Der Landrat hat darum gebeten das Thema in den Gremien zu beraten und bis 15.08.2018 mitzuteilen, ob sich die Stadt Erbach dafür ausspricht, dass

- die Aufgaben der Abfallwirtschaft auch künftig von der Gemeinde selbst auf Basis einer aktualisierten Vereinbarung wahrgenommen werden
- der Alb-Donau-Kreis in Zukunft alle Aufgaben der Abfallwirtschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zentral erledigt

Eine Aufstellung der aus Sicht der Kreisverwaltung bestehenden Vor- und Nachteile bzw. der Auswirkungen der jeweiligen Entscheidung haben wir Ihnen als Anlage 1 beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung

Seit 1972 wurde das Einsammeln und Befördern der Abfälle sowie die Behandlung und Verwertung pflanzlicher Abfälle (Grüngut) durch die Stadt Erbach wahrgenommen. Dies hat bisher zu einem auf die örtlichen Verhältnisse Erbachs angepassten Abfallsystem geführt. Seit 1972 haben sich die rechtlichen Anforderungen an die Abfallwirtschaft jedoch maßgeblich geändert. Während die Abfallgesetze von 1972

und 1986 die schadlose Beseitigung von Abfällen zum Ziel hatten, hat bereits das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz 1994 die Entwicklung hin zu einer Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft in Gang gesetzt. Durch das zum 01.06.2012 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wurde ein weiterer Schritt in diese Richtung vollzogen.

Die Abfallgesetze des Bundes und der Länder werden in hohem Maße durch die Europäische Union vorgegeben. Über unmittelbar geltende EU-Verordnungen und noch in nationales Recht umzusetzende EU-Richtlinien wirkt Europa in vielerlei Hinsicht auf die Abfallwirtschaft in Deutschland ein.

Die Abfallwirtschaft gehört mit über 40.000 Vorschriften auf EU-, Bundes-, Landes- und Kommunalebene zu den komplexesten Rechtsgebieten in Europa.

Für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) gelten hier oftmals besondere Anforderungen und Berichtspflichten.

Beispielhaft sollen hier nur einige der unzähligen Vorschriften genannt werden:

- Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG)
- Elektro- und Elektronikaltgeräte richtlinie (RL 2012/19/EG)
- Deponierichtlinie (RL 199/31/EG)
- Verpackungsrichtlinie (RL 94/62/EG)
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz (Bund)
- Verpackungsverordnung (Bund)
- Deponieverordnung (Bund)
- Bioabfallverordnung (Bund)
- Altholzverordnung (Bund)
- Batteriegesetz (Bund)
- Abfallwirtschaftsplan (Land)
- Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan (Land)
- Sonderabfallverordnung (Land)
- Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Land)
- ...

Zu den Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) gehört es unter anderem eine Abfallbilanz und ein Abfallwirtschaftskonzept aufzustellen. Diese Aufgaben hat die Stadt Erbach in der Vergangenheit nicht wahrgenommen. Vom Land wurde bisher akzeptiert, dass dies auf Landkreisebene erfüllt wird.

Durch die geplante Regelung im Landeskreislaufwirtschaftsgesetz bringt das Land zum Ausdruck, dass künftig keine öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) auf Gemeindeebene mehr gewünscht sind!

Hinweis:

Neben dem Alb-Donau-Kreis ist die Abfallwirtschaft nur noch im Landkreis Konstanz auf alle (25) Kreismunicipalitäten übertragen.

Zuletzt haben der Landkreis Karlsruhe (2009) und der Landkreis Ravensburg (2016) die Müllabfuhr wieder von den Gemeinden übernommen.

Durch die gesetzlichen Regelungen zum Bestandschutz könnte dies zwar unterlaufen werden. Hier befürchtet die Verwaltung jedoch, dass dann das Land künftig verschärft auf die Einhaltung geltender Gesetze bei den kommunalen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) achtet (z.B. gerade im Hinblick auf die Erstellung einer Abfallbilanz, eines Abfallwirtschaftskonzepts, rechtliche Vorgaben für Wertstoffhöfe, Ausschreibungen, ...).

Mit dem vorhandenen Personal wären diese zusätzlichen Aufgaben nicht abzufangen. Problematisch ist auch, dass viele Informations-/Fortbildungsveranstaltungen nur auf Land-/Stadtreiseebene angeboten werden und für Gemeinden nicht zugänglich sind. Entsprechendes Fachwissen müsste ggf. extern über Dritte (externe Firma) zugekauft werden.

Bei genauer Betrachtung besteht auch bei den Erbacher Wertstoffhöfen ein Investitionsbedarf um hier alle geltenden rechtlichen Vorgaben einhalten zu können. Im Falle einer Weiterdelegation ist hier mit einem nicht unerheblichen Investitionsaufwand (z.B. holziges/saftendes Grüngut, Leuchtmittel, Elektroaltgeräte, Batterieannahme, Altholz, ...) zu rechnen.

Einige Berichtspflichten konnten bisher auf die Drittanbieter abgewälzt werden (z.B. belastetes Altholz). Sofern die Stadt künftig öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) nach den neun gesetzlichen Bestimmungen wäre, ist damit zu rechnen, dass auch hier weitergehende Vorschriften gelten (insbesondere hinsichtlich Lieferscheinen und Transportpapieren). Auch hier ist damit zu rechnen, dass weiterer Investitionen (z.B. EDV - auch auf den Wertstoffhöfen) verbunden mit einer weiteren Personalausstattung anstehen.

Ein „Weiter wie bisher“ wird es sowohl bei einer Delegation der Abfallentsorgung auf die Gemeinden (bisheriges System) als auch bei einer Rückdelegation der Aufgabe auf den Landkreis mit dem neuen Landeskreislaufwirtschaftsgesetz nicht geben.

Die oben genannte Situation (Mängel bei der Personal- und Sachausstattung, fehlendes Spezialwissen) trifft alle 55 Gemeinden im Alb-Donau-Kreis.

Hinzu kommt, dass bei 53 Gemeinden keine gesetzeskonforme Lösung zur Getrenntsammlung von Bioabfällen vorhanden ist. Eine einvernehmliche Lösung mit dem Land, dass für den Alb-Donau-Kreis bezüglich der Getrenntsammlung von Bioabfällen eine Ausnahmegenehmigung bewilligt wird, ist nicht zu erwarten. Über kurz oder lang ist somit mit der Einführung einer Bioabfalltonne zu rechnen.

Bei der Stadt Erbach kommen noch 35/50-l-Rundtonnen bei der Hausmüllabholung zum Einsatz. Bereits bei der letzten Abfallausschreibung wurde vom Stadtrat überlegt, diese durch (eckige) 60/120/240-l-Müllbehälter (ggf. mit Chip) auszutauschen. Spätestens bei der Einführung der Bioabfalltonne steht diese Entscheidung erneut an.

Bei einer Weiterdelegation der Abfallentsorgung auf die Stadt Erbach über das Jahr 2022 hinaus ist mit einem überproportionalen Anstieg der Abfallgebühren zu rechnen:

- Weitergehende öRE-Pflichten (Abfallbilanz, Abfallwirtschaftskonzept)
- Nachholbedarf bei der Einhaltung gesetzlicher Regelungen (Investitionsbedarf Wertstoffhof, EDV, Personalbedarf)
- Einführung Bioabfalltonne

- Umrüstung 30/50-l-Rundtonnen (ggf. Einführung Chip)
- Ankündigung des Landkreises über Kürzungen der Transportkostenpauschale (Kürzung um 23,5%)

Die Stadt Erbach hat keine eigene Müllabfuhr (Personal, Fahrzeuge) und ist somit auf Drittanbieter angewiesen. Auf Grund der geringen Müllmenge hat die Stadt Erbach kaum Einfluss auf die Ausschreibungsergebnisse. Dies hat sich bereits bei der letzten Ausschreibung gezeigt. Hier gab es sowohl bei der Hausmüllabfuhr, als auch bei der Grüngutentsorgung, als auch bei der Sperrmüll- und Altholzentsorgung erhebliche Kostensteigerungen, welche 2018 zu einer nicht unerheblichen Gebührenanpassung geführt haben. Dies ist den Gebührenzahlern nur schwer zu vermitteln. Es ist nicht zu erwarten, dass 2022 bei einer erneuten Ausschreibung ein besseres Ergebnis erzielt werden kann.

Hier bietet die Rückdelegation auf den Landkreis die größte Chance auf Gebührenstabilität (evtl. sogar für eine Gebührenreduzierung) durch eine höhere und effizientere Wirtschaftlichkeit (weniger aber fachkundiges Personal, effizientere Logistik, bessere Ausschreibungsergebnisse durch höhere Massen, weitere Synergieeffekte [statt 55 nur 1 Satzung, Gebührenkalkulation, Ausschreibung, Verträge notwendig]).

Bei einer Rückdelegation auf den Landkreis geht zwar ein der Steuerungsmöglichkeit des örtlichen Leistungs- und Serviceangebots verloren, auch wird es nur noch ein einheitliches landkreisweites System (Abfallbehältergröße, Abfuhrhythmus, Gebührensystem, Öffnungszeiten Wertstoffhöfe) geben. Letztendlich muss aber aus Sicht der Verwaltung festgestellt werden, dass die Aufgabe der Abfallentsorgung auf Gemeindeebene gesetzeskonform und wirtschaftlich fast nicht mehr umsetzbar ist. Insbesondere im Hinblick auf die noch einzuführende Biotonne, die Umstellung der Hausmülltonnen (Umrüstung Rundtonnen) und den Investitionsbedarf für eine gesetzeskonforme Aufgabenerledigung, ergibt sich für die Erbacher Bürger ein noch nicht abschätzbares Risiko für überproportionale Gebührensteigerungen bei der nächsten Vergabe. Aus Sicht der Verwaltung lässt sich die Abfallbeseitigung auf Landkreisebene am effizientesten erledigen, dies garantiert am ehesten stabile und landkreisweit einheitliche leistungsgerechte Müllgebühren. Die Verwaltung empfiehlt deshalb die Abfallentsorgung an den Landkreis zurück zu geben.